

Lange, Katrin

Betreff: Bürgerantrag: Umsetzung der Tempo 30-Zone in der Saarstraße aufgrund neuer rechtlicher Erkenntnisse

Anlagen: Anhang_2_E-Mail_VM-NRW.PDF; Anhang_1_Rechtsprechung_T30_Zonen.pdf

Von:

Gesendet: Donnerstag, 12. September 2019 09:11

An: Poststelle2 <Poststelle2@stadt.leverkusen.de>; Scholz, Carsten <Carsten.Scholz@stadt.leverkusen.de>; Weber, Susanne <Susanne.Weber@stadt.leverkusen.de>; Deutzmann, Lisa <Lisa.Deutzmann@stadt.leverkusen.de>; fka.schoenberger@icloud.com

CC:

Betreff: Bürgerantrag: Umsetzung der Tempo 30-Zone in der Saarstraße aufgrund neuer rechtlicher Erkenntnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Schönberger,

bitte setzen Sie folgenden Bürgerantrag auf die Agenda der kommenden Bezirkssitzung III am 26.09.2019.
Mit der Bitte um Empfangsbestätigung.
Vielen Dank!

ANTRAG:

Gemäß Auskunft des Verkehrsministeriums NRW und aktueller Rechtsprechung zur StVO sind bauliche Maßnahmen zur Einführung von Tempo 30-Zonen nicht erforderlich. Die Bezirksvertreter des Bezirks III beschließen aufgrund dieser neuen Erkenntnisse, dass die Saarstraße zur Tempo 30-Zone wird und die Umsetzung ohne kostenintensive Umbaumaßnahmen sofort erfolgt.

BEGRÜNDUNG:

Im Jahr 2013 wurde erstmals eine Tempo 30-Zone in der Saarstraße beantragt. Im November 2017 sprachen sich dann alle Fraktionen des Bezirkes III der Stadt Leverkusen einvernehmlich für die Tempo 30-Zone aus, unter der Bedingung, dass die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen sind und die baulichen Maßnahmen mit geringem finanziellem Aufwand durchzusetzen sind.

Um dies zu prüfen wurde bei der Bezirksregierung Köln angefragt. Die Bezirksregierung Köln antwortete, dass eine Tempo 30-Zone erst mit einer umfassenden Umgestaltung realisiert werden könne, da z.B. die Gestaltung sowie die vorhandene Fahrbahnfläche der Saarstraße einer Durchfahrtsstraße entspreche. Der Bürgerantrag wurde aufgrund dieser Stellungnahme abgelehnt.

Diese Aussagen der Bez.-Reg. Köln sind aber aufgrund neuer Erkenntnisse nicht plausibel:

So ergab eine Anfrage beim Verkehrsministerium NRW (Anhang 2) sowie eine Auswertung der Rechtsprechung zur StVO (Anhang 1), dass bauliche Maßnahmen für eine Tempo 30-Zone seitens des Gesetzgebers seit 2001 gar nicht mehr gefordert werden und dass allein die Kriterien des § 45 Abs. 1c StVO relevant sind. Dass die Saarstraße den Kriterien des § 45 Abs. 1c StVO genügt, ist unbestritten und in der Anlage III der Vorlage 2014/0323 der Stadtverwaltung Leverkusen auch dokumentiert.

Unterstützend haben folgende Verwaltungs-, Oberverwaltungs- und Bundesverwaltungsgericht(e) zusammenfassend wie folgt entschieden (Anhang 1):

- Die Einrichtung einer Tempo 30-Zone unterliegt ausschließlich den in § 45 Abs. 1 c StVO genannten Beschränkungen (die Saarstraße entspricht diesen Kriterien).
- Es gibt kein „Zonenbewusstsein“ mehr; bauliche Maßnahmen werden seitens des Gesetzgebers nicht mehr gefordert (siehe auch Stellungnahme des Verkehrsministeriums NRW Anhang 2).

- Das Verhältnis von Durchgangsverkehr zu Anliegerverkehr spielt keine Rolle mehr, sondern ausschließlich die Klassifizierung der Straße (die Saarstraße ist eine Gemeindestraße, also für Tempo 30-Zone bestens geeignet; Verkehrszählungen sowie deren Interpretation sind nicht relevant).
- Auch ohne auffällige Gefahrensituationen dürfen Tempo 30-Zonen eingerichtet werden (unauffällige Unfallstatistiken sowie deren Interpretation sind nicht relevant).
- Argumente gegen eine Tempo 30-Zone, wie z.B. „zu breit“, „Verbindungsstraße zwischen zwei Hauptstraßen“, „fehlendes Gefühl einer Tempo 30-Zone“, „hoher Durchgangsverkehr“, etc... sind somit gar nicht zulässig.

Auch wenn eine Umsetzung der Tempo 30-Zone im Rahmen der Sanierung der Saarstraße in 2022 geplant ist, ist es den Anwohnern/Antragstellern nicht zu vermitteln und auch nicht zuzumuten, trotz der nun geklärten Rechtslage weitere drei Jahre bis 2022 auf eine Umsetzung zu warten. Die o.g. neuen Erkenntnisse besagen schließlich, dass die Tempo 30-Zone in der Saarstraße **über viele Jahre** lang zu Unrecht verweigert wurde und das obwohl in Leverkusen mit dem neuen Geschwindigkeitskonzept alles gerechter werden sollte.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Bundesverwaltungsgericht, BVerwG, 01.09.2017 - 3 B 50.16.

<https://www.bverwg.de/010917B3B50.16.0>

„...Für die Einordnung als Straße des überörtlichen Verkehrs im Sinne von § 45 Abs. 1 c Satz 2 Alt. 1 StVO ist die Klassifizierung als Bundes-, Landes- oder Kreisstraße maßgeblich. Auf das tatsächliche Verhältnis von Durchgangs- und Anliegerverkehr kommt es insoweit nicht an....“

„...Zwar kämen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) Zonengeschwindigkeitsbegrenzungen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung sei. Damit sei aber nicht das Verhältnis des Durchgangsverkehrs zum Anliegerverkehr, sondern die der Straße **nach ihrer Klassifizierung zukommende objektive Verkehrsbedeutung** gemeint....“

VG Wiesbaden, Urteil vom 31.03.2009 - 7 K 407/08.WI

<https://www.juraforum.de/urteile/vg-wiesbaden/vg-wiesbaden-urteil-vom-31-03-2009-az-7-k-407-08wi>

„...Die Einrichtung einer Tempo-30-Zone unterliegt nur den in § 45 Abs. 1 c StVO genannten Beschränkungen...“

Abs.20

„...Diese Vorschrift ist im Zusammenhang mit den gleichzeitig ergangenen Regelungen nach § 39 Abs. 1 a und § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO (BGBl. I 2000 S. 1690) zu sehen. In § 39 Abs. 1 a StVO ist geregelt, dass innerhalb geschlossener Ortschaften abseits der Vorfahrtstraßen mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen zu rechnen ist. § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO nimmt u. a. auch die Anordnung einer Tempo 30-Zone ausdrücklich davon aus, dass grundsätzlich Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden dürfen, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. ...“

„...Diese im Zusammenhang stehenden Vorschriften zeigen, dass die Einrichtung von Tempo 30-Zonen, sofern sie im Einvernehmen mit der Gemeinde vorgenommen wird, keine über die in § 45 Abs. 1 c StVO genannten Voraussetzungen hinausgehenden besonderen Beschränkungen mehr unterliegen soll...“

Niedersächsisches OVG, Urteil vom 18.07.2006 - 12 LC 270/04

<https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=OVG%20Niedersachsen&Datum=18.07.2006&Aktenzeichen=12%20LC%20270/04>

„...Die Anordnung einer Tempo 30-Zone ist gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1 c StVO (i.d.F. d. 33. ÄndVStrVR v. 11.12.2000, BGBl. I f. 1690) gegenüber der vorherigen Rechtslage unter erleichterten Voraussetzungen zulässig; ein sog. **Zonenbewusstsein innerhalb der Zone ist nicht mehr zu fordern....“**

VG Oldenburg, Urteil vom 19.05.2004 - 7 A 1055/03

<https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=VG%20Oldenburg&Datum=19.05.2004&Aktenzeichen=7%20A%201055/03>

„...Die Kammer ist indes zu der Auffassung gelangt, dass es der gesonderten **Feststellung eines „Zonenbewusstseins“ nach der Einführung des § 45 Abs. 1c StVO nicht mehr bedarf** (vgl. auch Kramer a.a.O. <S. 103 f.>; a.A. Hentschel, a.a.O.). Der Ordnungsgeber ist davon ausgegangen (BR-Drs. 599/00, S. 13), **dass die Kraftfahrzeugführer durch die detaillierten Regelungen des § 45 Abs. 1c StVO Tempo-30-Zonen deutlich von Straßen, welche außerhalb dieser Bereiche liegen, unterscheiden können**. Die in der Vorschrift aufgeführten Abgrenzungskriterien sollen dem Interesse des Verkehrsablaufs und der Rechtsklarheit für den kraftfahrenden Verkehrsteilnehmer dienen (a.a.O., S. 27). Hinzu kommt, dass durch den ebenfalls mit der 33. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften eingeführten § 39 Abs. 1a StVO bestimmt worden ist, dass innerhalb geschlossener Ortschaften abseits der Vorfahrtstraßen mit der Anordnung von Tempo-30-Zonen gerechnet werden muss.

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.06.2016 - 5 S 515/14

<https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=VGH%20Baden-W%FCrttemberg&Datum=22.06.2016&Aktenzeichen=5%20S%20515/14>

“...Ein „Zonenbewusstsein“ (vgl. hierzu noch BVerwG, Urt. v. 14.12.1994, a.a.O. zu § 45 Abs. 1b StVO i.d.F. v. 09.11.1989, BGBl I S. 1976) ist darüber hinaus nicht mehr erforderlich; denn das geschlossene und einheitliche Erscheinungsbild der betreffenden Straße wird nunmehr durch die **generellen und flächenhaft wirkenden Festlegungen in § 45 Abs. 1c Sätze 2- 4 StVO sichergestellt** (vgl. BAST, a.a.O., S. 18 f.; BR-Drucks. 599/00, S. 13; Nieders. OVG, Urt. v. 18.07.2006, a.a.O.; VG Oldenburg, Urt. v. 19.05.2004, a.a.O.; König, a.a.O., § 45 Rn. 37; a. Bouska, a.a.O., S. 29). **Letztlich kommt dies auch in § 39 Abs. 1a StVO zum Ausdruck (vgl. König, a.a.O., § 45 Rn. 37)....”**

Bayerischer VGH, Urteil vom 17.02.2009 - 7 B 08.1027

<https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=VGH%20Bayern&Datum=17.02.2009&Aktenzeichen=7%20B%2008.1027>

“...Die Anordnung einer Tempo 30-Zone ist seit dem 1. Februar 2001 gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1c StVO (i.d.F. d. 33. ÄndVStrVR v. 11.12.2000, BGBl S. 1690) gegenüber dem zuvor vom Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 14.12.1994 BVerwGE 97, 214) geforderten Zonenbewusstsein unter erleichterten Voraussetzungen zulässig (vgl. NdsOVG vom 18.7.2006 NJW 2007, 1609) und **muss nicht mehr durch Hindernisse auf der Fahrbahn o.ä. hervorgehoben werden...**“

Anhang 2

Von: <Joachim.Klemenz@vm.nrw.de>

Datum: 12. Juli 2019 um 13:12:37 MESZ

An:

Kopie: _____

Betreff: Anordnung einer Tempo 30-Zone im Zuge der Saarstraße in Leverkusen-Schlebusch

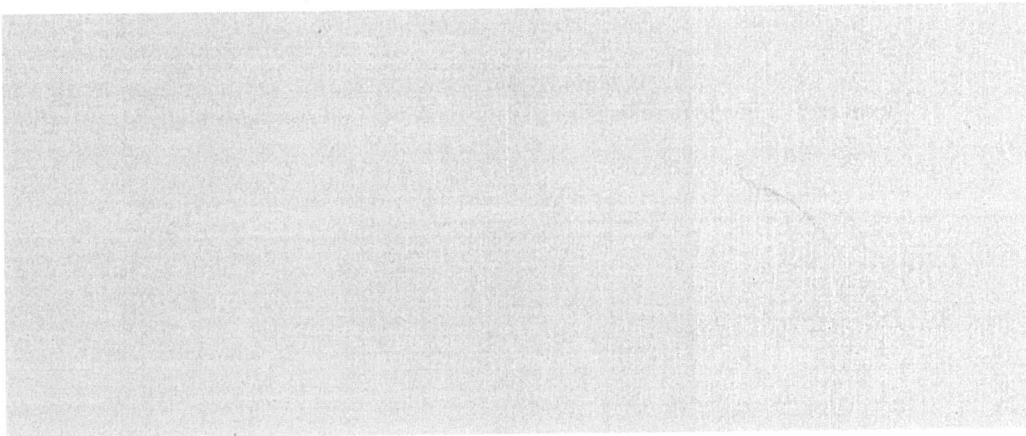
Anordnung einer Tempo 30-Zone im Zuge der Saarstraße in Leverkusen-Schlebusch

Ihre E-Mail vom 11.07.2019

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für Ihre E-Mail an Herrn Usath vom 11.07.2019, mit der Sie eine Nachfrage zu unserer Antwort (E-Mail vom 11.07.2019) stellen. Herr Usath hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Durch die von Ihnen zitierte Rechtsprechung wurden die Anforderungen an das „Zonenbewusstsein“ innerhalb einer Tempo 30-Zone gelockert. Demnach stellen die bis zum Jahre 2000 geforderten begleitenden baulichen Maßnahmen keine zwingende Voraussetzung zur Anordnung einer Tempo 30-Zone mehr dar. Die aktuellen Anordnungsvoraussetzungen für eine Tempo 30-Zone sind unter § 45 Absatz 1c StVO sowie unter VwV-StVO zu § 45 Rn 37-45 aufgeführt. Zur Herbeiführung des „Zonenbewusstseins“ innerhalb einer Tempo 30-Zone müssen somit mindestens die straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben des § 45 Absatz 1c StVO erfüllt werden. Insofern stellen Sie den Sachverhalt korrekt dar.



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Joachim Klemenz

- Referat III B 3 -

Verkehrstechnik, Verkehrslenkung
und Verkehrssicherung

**Ministerium für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Stadttor 1, 40219 Düsseldorf

Fon: +49 (0)211 3843 - 3249

Fax: +49 (0)211 3843 - 939110

E-Mail: joachim.klemenz@vm.nrw.de

Web: <http://www.vm.nrw.de>